Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der BRIEM Spedition-GmbH, Raiffeisenstraße 42-44, 70794 Filderstadt (Lagerung von diversen Gefahrstoffen im Sinne des Anhangs I zur 12. BlmSchV im Kalt- und Warmlager)

Die BRIEM Spedition-GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Filderstadt-Bonlanden mehrere Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag verschiedener Waren. Die BRIEM Spedition-GmbH teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 08.02.2023 (zuletzt ergänzt am 09.05.2023) mit, dass sie die Lagerung von diversen Gefahrstoffen im Sinne des Anhangs I zur 12. BlmSchV im Kalt- und Warmlager (Hallen 2 und 3) beabsichtigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind, durchzuführen.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte verbunden. Auch nicht auf das sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsbereich der BRIEM Spedition-GmbH befindliche Nierenzentrum. Hier wurden im Jahr 2023 die Auswirkungen des Kalt- und Warmlagers als neu hinzukommender sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der BRIEM Spedition-GmbH gutachterlich betrachtet. Es wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 16 m, bezogen auf die Laderampen an der Südostseite des Neulagers, ermittelt. Dieser ist deutlich geringer als der tatsächliche Abstand von 63 m zwischen Kalt- und Warmlager und dem Nierenzentrum. Damit wird der angemessene Sicherheitsabstand weder erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten und es ist auch mit keiner erheblichen Gefahrenerhöhung zu rechnen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte der BRIEM Spedition-GmbH am 31.05.2023 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BlmSchG für die Lagerung von diversen Gefahrstoffen im Sinne des Anhangs I zur 12. BlmSchV im Kalt- und Warmlager keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BImSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 S. 3 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 31.05.2023